

10.03.98

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu den Entschlüssen des Bundesrates zur Sechszwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und zur Zweizwanzigsten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Bundesministerium für Verkehr  
Der Bundesminister  
StV 14/00.02.20-10/4 VA 98

Bonn, den 4. März 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsident  
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 den beiden genannten Verordnungen zugestimmt, aber zu beiden Verordnungen Entschlüsse gefaßt, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

1. Zur Drucksache 383/97 (Beschluß), Punkt 4.:

Die Neufassung verschiedener Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), insbesondere auch des § 27 StVZO, war Gegenstand einer Besprechung des Bund/Länder-Fachausschusses für Angelegenheiten der Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr (BLFA-Fz) am 20./21. Januar 1998. Die in der Entschlußung des Bundesrates zur Sechszwanzigsten Verordnung zur Ände-

zung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 27 Abs. 1 StVZO) enthaltene Formulierung wurde bei dieser Gelegenheit auch erörtert. Die Diskussion bezüglich der Überarbeitung verschiedener Regelungen der StVZO wird fortgesetzt werden.

2. Zur Drucksache 383/97 (Beschluß), Punkt 5.:

Die Auffassung des Bundesrates zur Notwendigkeit einer Begrenzung der Reifen-Fahrbahn-Geräusche wird von der Bundesregierung geteilt.

Dieses Thema ist bereits von der Generaldirektion III der EG-Kommission, die mit der Fortschreibung der Rechtsvorschriften über den zulässigen Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen befaßt ist, aufgegriffen worden. Ein hierfür geeignetes Meßverfahren wurde bereits erarbeitet. Ende 1996 hat die EG-Kommission einen ersten Entwurf für eine Vorschrift über Reifen-Fahrbahn-Geräusche vorgelegt (Ergänzung der Reifenrichtlinie 92/23/EWG). Eine erste Diskussion des Entwurfs mit den Mitgliedstaaten fand Anfang 1997 statt. Am 10. Dezember 1997 hat die Kommission einen überarbeiteten Vorschlag vorgestellt und dem Rat und dem Europäischen Parlament zur weiteren Behandlung zugeleitet (Dok. KOM(97) 680 endg., Ratsdok. 13444/97). Der Vorschlag wurde als BR-Drucksache 1066/97 verteilt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bei der ECE in Genf einen entsprechenden Vorschlag eingereicht, der Ergänzungen der Reifenregelungen 30 und 54 um Vorschriften über Reifen-Fahrbahn-Geräusche vorsieht. Dieser Vorschlag wurde auch der EG-Kommission zugeleitet.

Ziel der weiteren Verhandlungen in Brüssel und Genf, für das sich die Bundesregierung mit Nachdruck einsetzt, sind einheitliche anspruchsvolle Vorschriften im EG- sowie im ECE-Bereich.

Die betroffenen Bund-Länder-Fachausschüsse werden entsprechend beteiligt.

3. Zur Drucksache 383/97 (Beschluß), Punkt 6 und zur Drucksache 388/97:

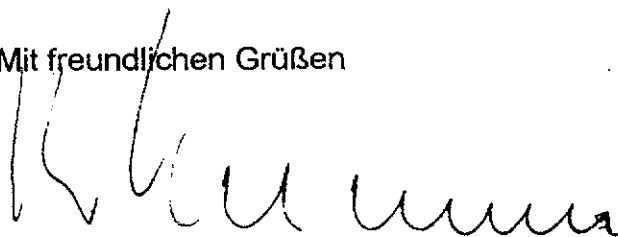
Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Differenzierung wegen des hohen Verwaltungsaufwandes für nicht gerechtfertigt.

Die in der Entschlieung des Bundesrates geforderte Differenzierung ist auch nicht notwendig, da auch im Kraftfahrzeug-Steuergeetz eine Unterscheidung zwischen konventionellen Dieselfahrzeugen und Diesel-Direkteinspritzern nicht getroffen wird.

Bei der 38. nderung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten hat sie eine Fortschreibung der Schlselnummern ohne die vom Bundesrat geforderte zustzliche Unterscheidung vorgeschlagen.

Dieses Vorgehen wurde in der Anhrung der Bundeslnder zur Verkehrsblattverlautbarung Nr. 231 vom 6. Dezember 1996 nicht beanstandet und daher in der vorgeschlagenen Form verffentlicht.

Mit freundlichen Gren

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Wissmann', written in a cursive style.

Matthias Wissmann